

## **Leistungsdefinition und Vergütung einer Behandlung mit intravitrealer operativer Medikamentengabe (IVOM)**

### **1. Ärztliches Operationshonorar: pauschal € 300**

Die Pauschale in Höhe von 300,- € für das ärztliche Honorar setzt sich wie folgt zusammen:

- Befundung und Beurteilung des bildgebenden Verfahrens (Fluoreszenzangiographie)
- Indikationsfeststellung
- Patientenaufklärung
- Beratung und Erörterung
- Anästhesie durch den Operateur
- Durchführung der Operation unter sterilen Bedingungen lt. Festlegung der
- Qualitätssicherungskommission
- Betreuung des Patienten bis zum endgültigen Verlassen der Klinik
- Qualitätssicherung und Dokumentation laut Vertrag einschließlich Terminpriorität und 24 Stunden Erreichbarkeit eines Operateurs aus der Einrichtung

### **2. Ärztliches Nachbehandlungshonorar: postoperativer Leistungskomplex € 60**

#### **Nur von Operateuren anzusetzen**

- Alle Nachuntersuchungen und verlaufsdagnostischen Maßnahmen entsprechend der medizinischen Notwendigkeit zur Sicherung des Behandlungserfolges
- Erste postoperative Untersuchung zwischen 2. und 4. Tag (Infektionsrisiko):
- aktuelle Anamnese, Visus, Tension, Vorderabschnitt, Fundus bei enger Pupille Glaskörper, Aufklärung des Patienten über weitere Therapie, Verhalten und Komplikationsmöglichkeiten

Das Nachbehandlungshonorar kann für alle Nachuntersuchungen durch den Operateur maximal entsprechend der Anzahl der vorgenommenen IVOM und maximal weitere 6 Mal für verlaufsdagnostische Maßnahmen p. a. (innerhalb von 12 Monaten) abgerechnet werden.

Sofern ein anderer Facharzt für Augenheilkunde mit der Nachbehandlung und oder der Verlaufsdagnostik beauftragt wird, verringert sich die Anzahl entsprechend.

### **3. Ärztliches Nachbehandlungshonorar: postoperativer Leistungskomplex € 60**

- Nachsorge und oder verlaufsdagnostische Maßnahmen postoperativ auf Überweisung durch den Operateur.
- Alle Nachuntersuchungen entsprechend der medizinischen Notwendigkeit zur Sicherung des Behandlungserfolges innerhalb von 21 Tagen
- Erste postoperative Untersuchung zwischen 2. und 4. Tag (Infektionsrisiko): aktuelle Anamnese, Visus, Tension, Vorderabschnitt, Fundus bei enger Pupille Glaskörper, Aufklärung des Patienten über weitere Therapie, Verhalten und Komplikationsmöglichkeiten

Das Nachbehandlungshonorar kann für alle Nachuntersuchungen nur auf Überweisung durch den Operateur maximal entsprechend der Anzahl der vorgenommenen IVOM und maximal weitere 6 Mal für verlaufsdagnostische Maßnahmen p. a. (innerhalb von 12 Monaten) abgerechnet werden.

#### **4. Medikamentenkosten**

Verordnung und Abrechnung der Arzneimittel über Privatrezept:

Der Arzt verauslagt die Medikamentenkosten für die Versicherten. Jeder Versicherte wird vor dem OP-Termin darauf hingewiesen, dass er bei Nicht-Erscheinen zur Operation die Medikamentenkosten vollständig selbst zu tragen hat.

Die Vergütung der ärztlichen Leistung ist unabhängig davon, welches Arzneimittel für diese Behandlung zum Einsatz kommt. Die Entscheidung hierüber liegt in der Therapiehoheit des Arztes, der den Patienten über die bestehenden Möglichkeiten entsprechend aufzuklären hat.

Es sind folgende Arzneimittelkosten abrechenbar:

- Ranibizumab (Lucentis®): nicht ausgeeinzelt jeweils gültiger AVP
- Ranibizumab ausgeeinzelt herstellerabhängig
- Bevacizumab (Avastin®): ausgeeinzelt herstellerabhängig
- Pegaptanib (Macugen®): jeweils gültiger AVP
- Dexamethason (Ozurdex®): jeweils gültiger AVP
- Aflibercept (Eylea®): jeweils gültiger AVP
- Aflibercept ausgeeinzelt herstellerabhängig
- Fluocinolonacetonid (Iluvien®)

#### **5. Abrechnung:**

Die Abrechnung des ärztlichen Operationshonorars (1), des ärztlichen Nachbehandlungshonorars , wenn durch den Operateur ausgeführt (2) und des ärztlichen Nachbehandlungshonorars durch anderen Augenarzt als den Operateur ausgeführt (3) sowie der verauslagten Medikamentenkosten (4) erfolgt über den Abrechnungsdienstleister unter Angabe der Kosten mit Beifügung des Originalrezeptes.